

FFH-Vorprüfung

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Windpark Schönesseifen“

Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen)

FFH-Gebiet „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebachs und Erkensruhroberlauf“ (DE 5404-303)

**Nationalpark „Eifel“
(NP 5304-001)**

**geplantes Vogelschutzgebiet
„Nationalpark Eifel“
(DE 5304-402)**

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 08.03.2021

Inhalt

1. Anlass der FFH-Vorprüfung	1
2. Lage des Projektgebietes in Bezug zu den Natura2000-Gebieten und zum Nationalpark 3	3
3. Das FFH-Gebiet <i>Dedenborn, Talae des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhr- oberlauf</i> mit seinen Lebensräumen und Arten	5
3.1 Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im FFH-Gebiet	5
3.2 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie	6
4. Der <i>Nationalpark Eifel</i> mit seinen Lebensraumtypen und Arten	7
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Nationalpark	7
4.2 Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	8
5. Das geplante Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“	10
6. Darstellung des geplanten Eingriffs	12
7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit.....	12
7.1 Könnten Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung der Schutzgebiete durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden?	12
7.2 Könnten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung der Schutzgebiete erheblich beein- trächtigt werden?	13
8. Zusammenfassung	17

1. Anlass der FFH-Vorprüfung

Die Stadt Schleiden plant eine Erweiterung und Änderung im Bereich der „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“. Die Erweiterung des bestehenden Windparks sieht die Darstellung von zwei kleinräumigen Sondergebietsflächen vor, die direkt an den südlichen Teil der bestehenden Konzentrationszone angrenzen. Das diesbezügliche Planverfahren ist die 11. FNP-Änderung, welche aktuell betrieben wird. Die Änderungen innerhalb der Konzentrationszone betreffen ein mögliches „Repowering“ im Norden der Fläche. Das diesbezügliche Planverfahren ist die 10. FNP-Änderung. Die hiesige Betrachtung bezieht sich auf die 11. FNP-Änderung.

Die „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ liegt im äußersten Südwesten des Stadtgebietes von Schleiden, nordwestlich der Olef-Talsperre und westlich des Schleidener Ortsteils Schönesseiffen. Die Westgrenze der Konzentrationszone stellt zugleich die Gebietsgrenze zur Städtereion Aachen und zum „Nationalpark Eifel“ dar. Die südöstliche Grenze bildet die Grenze zur Gemeinde Hellenthal. Die Entfernung zu belgischem Staatsgebiet beträgt etwa 1,4 km.

Die „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ umfasst eine Fläche von ca. 220 ha (Abb. 1; blau). Die beiden Erweiterungen des Windparks liegen auf Grünlandflächen im südlichen Teil. Die erste Fläche liegt im Südwesten in der Nähe der B258. Sie ist ca. 5,7 ha groß und von Wald eingerahmt bzw. reicht kleinflächig in diesen hinein. Die zweite Fläche liegt nach Süden in Richtung Olef-Talsperre. Sie umfasst ca. 4,6 ha und ist ebenfalls von Wald umgeben bzw. reicht randlich in diesen hinein.

In der Windkonzentrationszone (WKZ) Schönesseiffen stehen zurzeit zum einen im Südwesten die 13 WEA (Enercon E 101) des „GLS Bürgerwindparks Schleiden“, mit je 3,05 MW Nennleistung, und zum anderen im Norden 6 ältere WEA (5x Tacke; 1x Enercon) mit je 1,5 MW Nennleistung, die von verschiedenen Betreibergesellschaften betrieben werden.

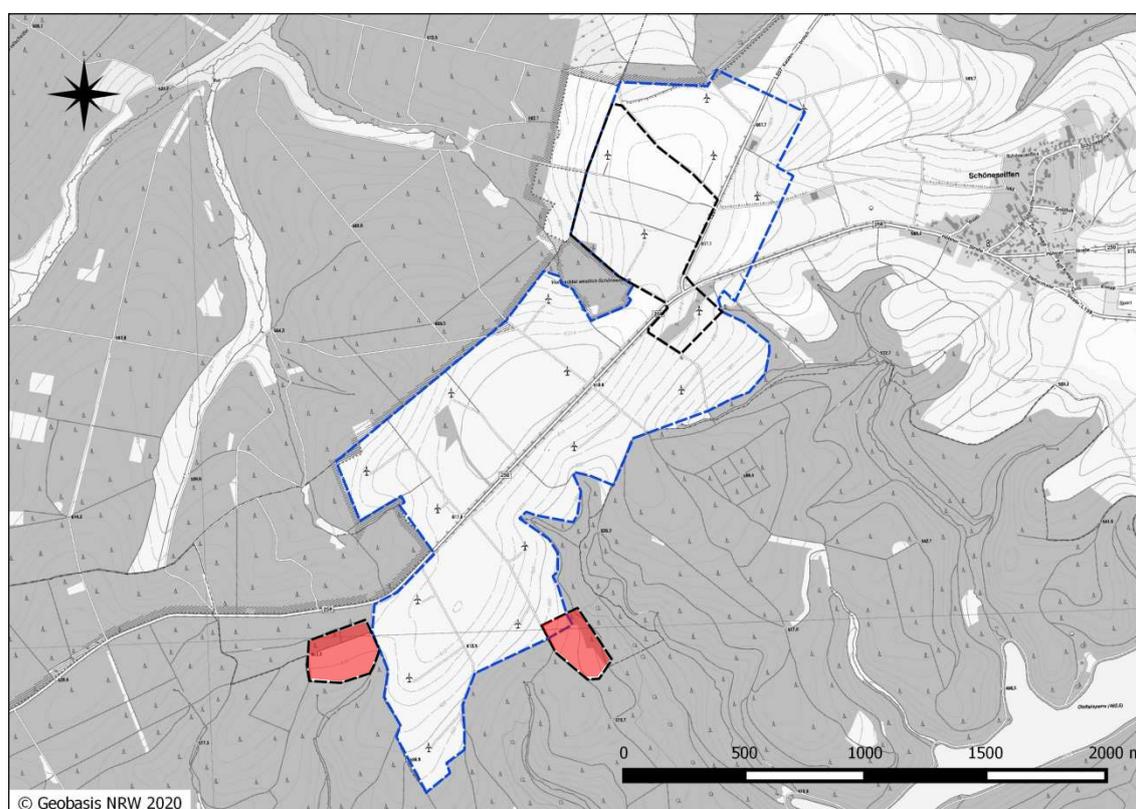
Die beiden Erweiterungsflächen (11. FNP-Änderung) sollen in Zukunft je eine weitere WEA aufnehmen. Die 10. FNP-Änderung im Norden, die fast 57 ha umfasst, würde ein Repowering eines Teils der älteren Bestandsanlagen ermöglichen. Die hiermit vorgelegte FFH-Vorprüfung bezieht sich auf die beiden südlichen Erweiterungen des Windparks (11. FNP-Änderung), da derzeit noch keine konkreten Pläne für ein mögliches Repowering im Norden vorliegen.

Die westlich gelegene Erweiterungsfläche liegt etwa 70 m südlich der Nationalpark-Grenze an der B258; die Grenze zu den südlichen Ausläufern des FFH-Gebietes *De denborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf* (DE 5404-303) liegt hier ca. 190 m entfernt. Damit befinden sich die geplanten Erweiterungen innerhalb des Regelprüfabstandes zwischen Natura-2000-Gebieten und WEA von 300 Metern gemäß dem Leitfaden „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MULNV/LANUV 2017). Der *Nationalpark Eifel* gehört nicht zum Natura-2000-Schutzgebietsnetz der Europäischen Union, setzt sich aber aus einer Reihe von FFH-

Gebieten und einem wichtigen Vogelschutzgebiet (VSG) zusammen. Daher wird der Nationalpark in der hiermit vorgelegten FFH-Vorprüfung gleichartig berücksichtigt.

Über die seit vielen Jahren bestehenden Schutzgebietsfestsetzungen hinaus läuft derzeit ein Verfahren zur Erweiterung des Vogelschutzgebietes DE-5304-402 „Kermeter – Hetzinger Wald“ - neuer Name „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ in den Kreisen Düren und Euskirchen sowie der Städteregion Aachen. Es handelt sich um eine fachlich notwendig gewordene Erweiterung des Vogelschutzgebietes (VSG) DE-5304-402 „Kermeter – Hetzinger Wald“ um bislang nicht als VSG gemeldete Bereiche des Nationalparks Eifel. Das VSG würde nahezu die gesamte Kulisse des Nationalparks umfassen. Durch die Erweiterung vergrößert sich die Fläche des derzeitigen VSG von 4.771 ha auf 10.790 ha. Das „faktische Vogelschutzgebiet“ würde ebenfalls ca. 70 m von einer der geplanten Erweiterungsflächen entfernt liegen und ist somit (vorsorglich) betrachtungsrelevant im Rahmen der FFH-Vorprüfung.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes, des Nationalparks und des „erweiterten Vogelschutzgebietes“ mit den jeweils aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie mit dem geplanten Eingriff verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Hierbei maßgeblich berücksichtigt und der Einschätzung zugrunde gelegt werden die im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung umfangreich erhobenen Daten (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2020¹).



¹ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (2020): Artenschutzprüfung zur FNP-Änderung „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ der Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen). Stand: 17.11.2020.

Abb. 1: „Windkonzentrationszone Schönesseiffen“ (blau) mit den beiden geplanten Erweiterungen im Süden (rot) und dem Änderungsbereich für Repowering im Norden (schwarz).

2. Lage des Projektgebietes in Bezug zu den Natura2000-Gebieten und zum Nationalpark

Wie bereits beschrieben liegt der Windpark Schönesseiffen im äußersten Südwesten des Stadtgebietes von Schleiden, nordwestlich der Olef-Talsperre und westlich von Schleiden-Schönesseiffen, beidseitig der B258. Nördlich grenzt unmittelbar der südwestliche Teil des *Nationalparks Eifel* bzw. des geplanten VSG an. Dies gilt auch für die westliche Erweiterungsfläche, die nur etwa 70 m südlich der B258 beginnt, die die Grenze zum Nationalpark darstellt (Abb. 2). Das FFH-Gebiet *Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf* beginnt mit den Oberläufen des Schwarzbachs innerhalb des Nationalparks in etwa 190 m Entfernung (Abb. 3).

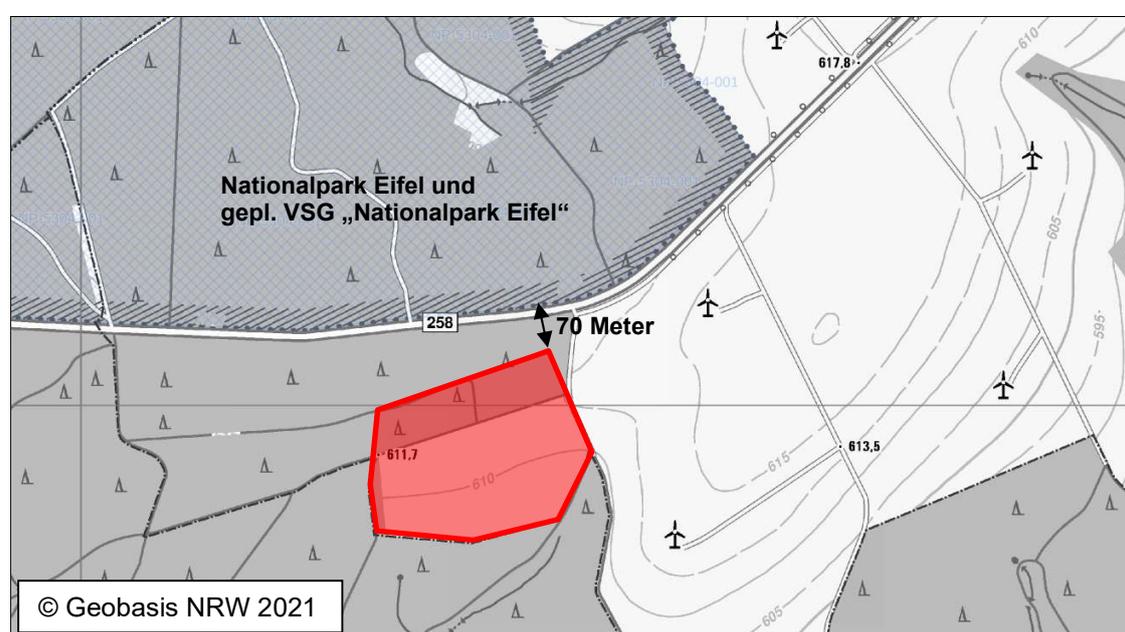


Abb. 2: Lage der westlichen Erweiterungsfläche in Bezug zum Nationalpark bzw. dem geplanten VSG.

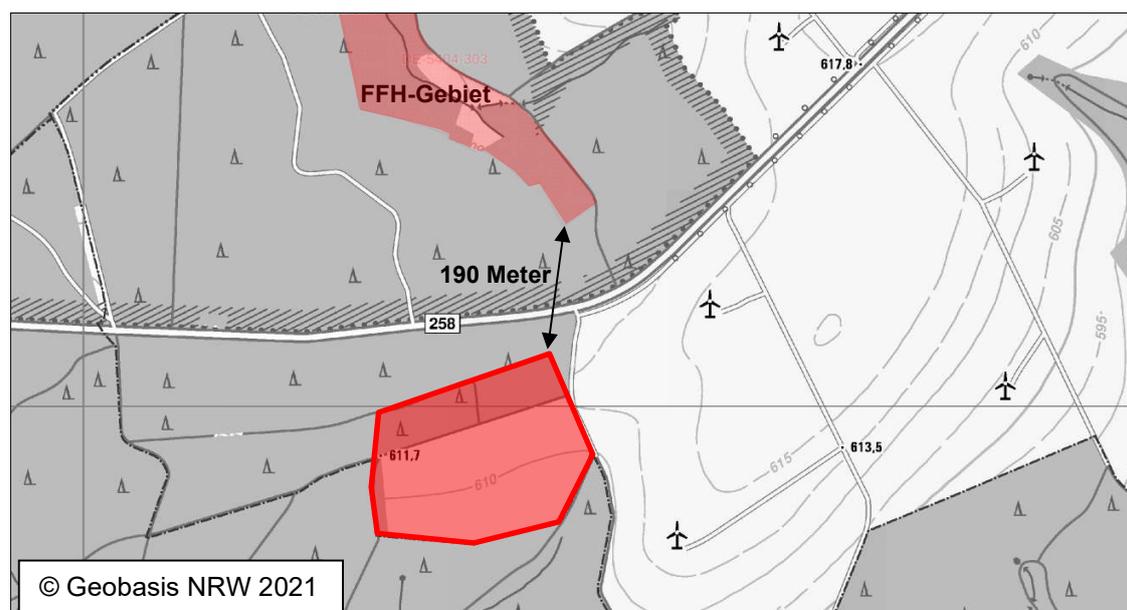


Abb. 3: Lage der westlichen Erweiterungsfläche in Bezug zum FFH-Gebiet DE 5404-303.

Der Wald besteht im Umfeld zumeist aus forstlich genutzten Fichtenforsten unterschiedlicher Altersklassen, die um die freigestellten Bachläufe fehlen und dort durch Bruchwälder, Wildwiesen und Sukzessionsflächen ersetzt werden.

Alle anderen FFH-Gebiete befinden sich in deutlich größeren Abständen zu den Erweiterungsflächen (Abb. 4), sodass sie deutlich außerhalb des Regelprüfabstands von 300 m liegen. Dies gilt auch für Natura-2000-Flächen auf belgischem Staatsgebiet.

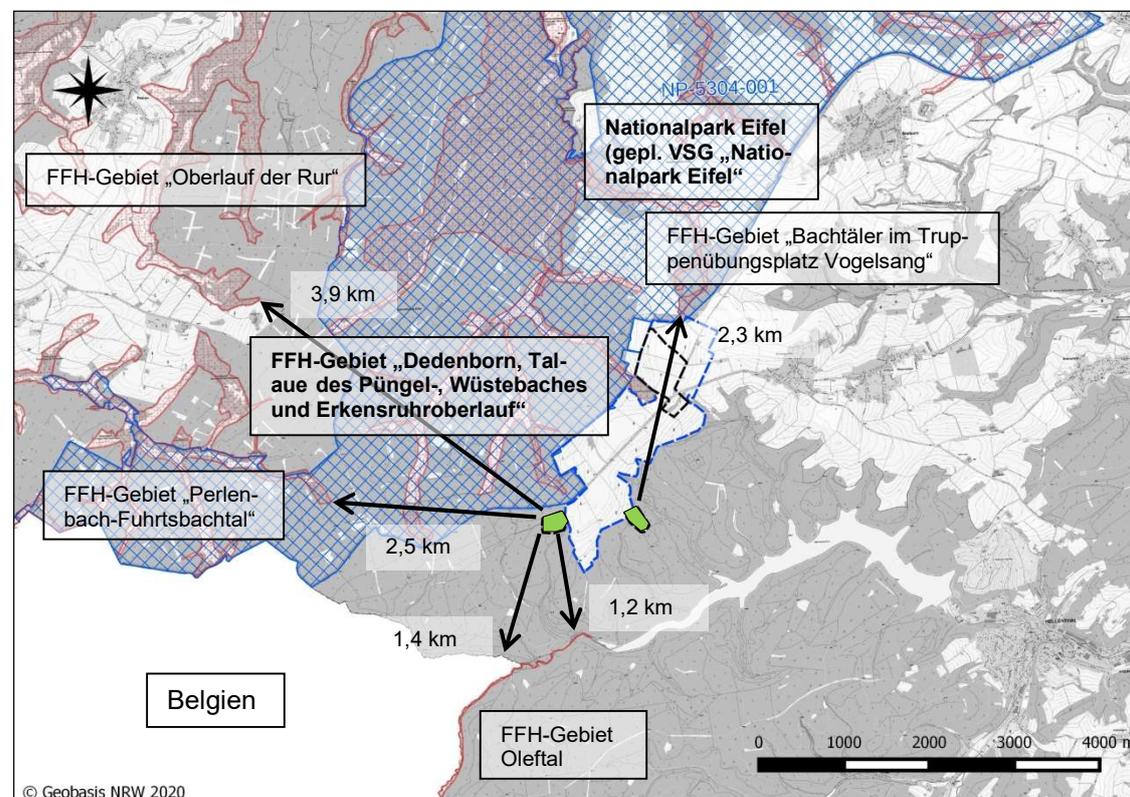


Abb. 4: Schutzgebiete (blaue Schraffierung = Nationalpark; rot = FFH-Gebiete) in Bezug zu den Flächen der 11. FNP-Änderung (grün).

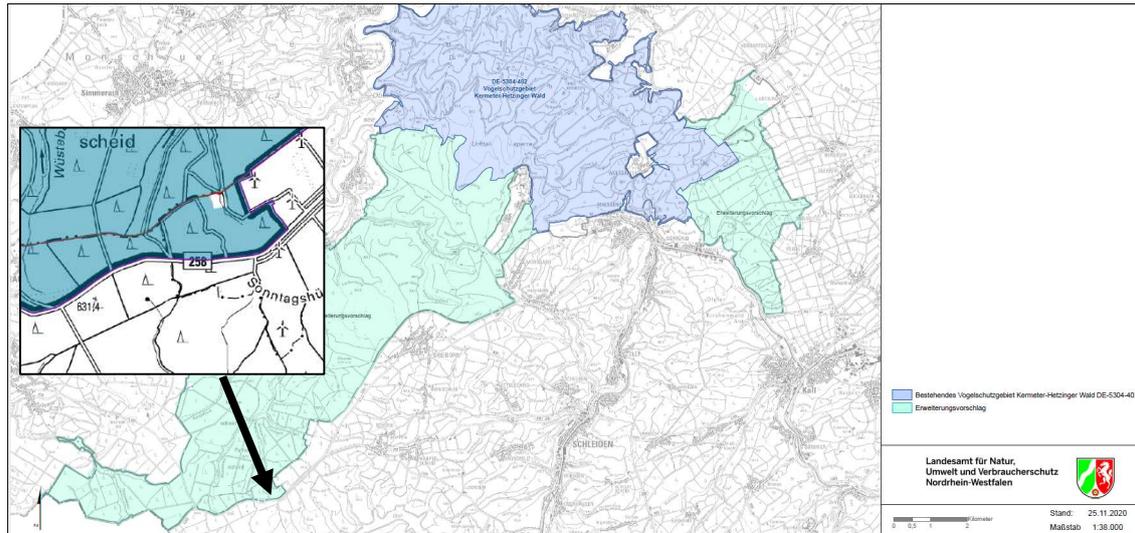


Abb. 5: Vorschlag zur Erweiterung (grün) des bestehenden VSG (blau) zum VSG „Nationalpark Eifel“ mit Detail im Bereich der Planung. Die Abgrenzung ist hier deckungsgleich mit dem Nationalpark.

3. Das FFH-Gebiet *Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhröberlauf* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt eine der Erweiterungsflächen der Planung in etwa 190 m Abstand zum FFH-Gebiet *Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhröberlauf*. Dieses insgesamt 668 ha große Gebiet mit seinen Schutzziele und Arten liegt somit innerhalb des Regelprüfabstandes (300 m) und ist somit hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch die Windkraftplanung betrachtungsrelevant. Zu berücksichtigen ist, dass bereits jetzt 2 WEA des seit langem bestehenden Windparks mit ca. 100 bzw. ca. 160 m näher am FFH-Gebiet liegen, als die Grenzen der Erweiterungsflächen. Geht man davon aus, dass eine neue Anlage nicht im Wald, sondern auf der Grünlandfläche errichtet wird, so wird der Mindestabstand etwa 250 Meter betragen. Bei mittlerer Nutzung der Erweiterungsfläche würde der Abstand einer tatsächlich projektierten WEA sogar ca. 350 Meter betragen.

3.1 Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im FFH-Gebiet

Die Flächen des FFH-Gebietes *Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhröberlauf* weisen im Kern des Gebietes einen der größten zusammenhängenden Buchenwaldbereiche der Eifel auf. Der auf silikatischen Gesteinen typische Hainsimsen-Buchenwald zählt wie die Bäche mit ihren Auwäldern, den artenreichen Grünlandflächen und den Borstgrasrasen zu den wertvollen Elementen dieser Landschaft. Felsen und Schutthalden ergänzen das Bild dieser Mittelgebirgslandschaft. Sie sind Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten wie des Dünn- bzw. Borstenfarns (*Trichomanes speciosum*) und des Großen Mausohres, unserer größten heimischen Fledermausart.

Nachfolgend sind die im Standarddatenbogen angegebenen FFH-Lebensraumtypen (LRT) aufgelistet, die – als Schutzzweck - für die Bewertung der Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung sind. All diese LRT liegen in Abständen von mindestens 1.100 m (meist deutlich weiter) zur nächsten Erweiterungsfläche.

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Silikatschutthalden (8150)
- Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

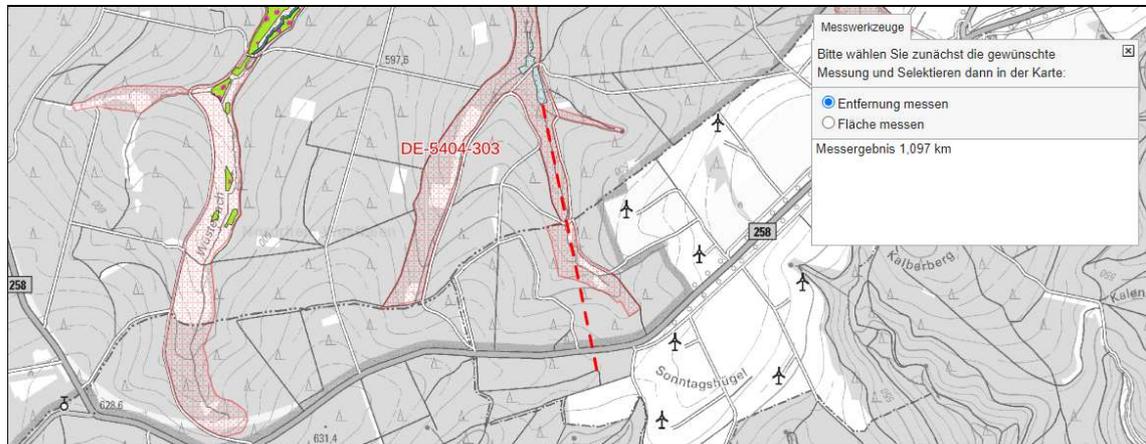


Abb. 6: Abstand der nächstliegenden Fläche der 11. FNP-Änderung zum nächstliegenden FFH-Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) in ca. 1,1 km Entfernung.

Für alle Lebensraumtypen sind umfassende Erhaltungsziele formuliert (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-5404-303.pdf>).

Es sei vorweggenommen, dass die Planung allein entfernungsbedingt nicht in der Lage ist, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen, weshalb diese hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden.

3.2 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Darüber hinaus werden als weitere wichtige Arten genannt:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Keine der genannten Arten gilt als „windkraftsensibel“ im Sinne des Leitfadens „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MKULNV/LANUV 2017).

Darüber hinaus sind die für die o.g. Lebensraumtypen genannten charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Nicht für alle Lebensraumtypen werden charakteristische Arten genannt.

Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Brachycentrus subnubilus, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr. (Fließgewässerarten)

Silikatfelsen mit Pioniervegetation

Bryophila domestica, *Nyctobrya muralis* (2 Schmetterlingsarten)

Hainsimsen-Buchenwald

Myotis myotis, *Salamandra salamandra*

Die einzige für Windkraftplanungen potenziell betroffene Art ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*), wobei auch diese Art nicht als windkraftsensibel gilt.

4. Der *Nationalpark Eifel* mit seinen Lebensraumtypen und Arten

Wie beschrieben liegt die nächstgelegene Erweiterungsfläche des Windparks Schöneiseiffen etwa 70 m von der Grenze des *Nationalparks Eifel* entfernt. Der ca. 10.700 ha große Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotop und Felsbildungen. Dieses große Gebiet mit seinen Lebensräumen und Arten wird ebenfalls hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch die Windkraftplanung betrachtet.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung im Nationalpark

Für den Nationalpark sind als Schutzzweck folgende Lebensraumtypen aufgeführt:

Prioritäre Lebensraumtypen

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)
- Moorwälder (91 D0)

Weitere Lebensraumtypen

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthaferwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Pfeifengraswiesen (6410)
- Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (8220)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150)

Die hier aufgeführten FFH-Lebensraumtypen liegen innerhalb der FFH-Gebiete, die im Nationalpark enthalten sind. Insofern gilt hier das gleiche, wie beim FFH-Gebiet beschrieben. Der nächste LRT befindet sich in einem Abstand von ca. 1,1 km zur nächstliegenden Erweiterungsfläche der 11. FNP-Änderung.

4.2 Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Folgende, den Schutzzweck des Gebietes darstellende Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sind genannt:

- Wildkatze
- Biber
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Braunes Langohr
- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Prächtiger Dünnfarn
- Groppe

- Bachneunauge

Keine der hier genannten Arten gilt nach dem Leitfaden „UMSETZUNG DES ARTEN- UND HABITATSCHUTZES BEI DER PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ (MKULNV/LANUV 2017) als „windkraftsensibel“.

Zu betrachten sind darüber hinaus und insbesondere die Vogelarten, die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen. Dies sind im Nationalpark Eifel:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- **Rotmilan (*Milvus milvus*)**
- **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- **Uhu (*Bubo bubo*)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

Nach dem für NRW gültigen Leitfaden gelten die oben fett unterlegten Arten **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Uhu** und **Wespenbussard** als „windkraftsensibel“ hinsichtlich des Anlagenbetriebs. Die Erheblichkeit der Planung ist in der FFH-Vorprüfung für diese Arten einzeln zu prüfen (s. Kapitel 7).

Darüber hinaus sind im Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ (BOSCH & PARTNER/LANUV 2018) für einige der genannten LRT (Kapitel 4.1) charakteristische Arten genannt, die als **windkraftsensibel** gelten. Dies sind:

Trockene europäische Heiden

Ziegenmelker

Moorschlenken-Pioniergesellschaft

Bekassine

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen

Wanderfalke

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Wanderfalke

Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation

Wanderfalke

Die drei Arten **Ziegenmelker**, **Bekassine** und **Wanderfalke** sind somit ebenfalls zu berücksichtigen.

5. Das geplante Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“

Der Schutzzweck des zum VSG „Nationalpark Eifel“ erweiterten Vogelschutzgebiet liegt in der „Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern sowie großflächigen Grünlandflächen und der Urftalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von:

- Eisvogel
- **Fischadler**
- Gänsesäger
- Gartenrotschwanz
- Grauspecht
- Heidelerche
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Raubwürger
- **Rotmilan**
- Schwarzkehlchen
- **Schwarzmilan**
- Schwarzspecht
- **Schwarzstorch**
- Sperlingskauz
- **Uhu**
- Waldwasserläufer
- Wendehals
- **Wespenbussard**
- Wiesenpieper

Von landesweiter Bedeutung sind die Vorkommen von Mittelspecht, Neuntöter und Wiesenpieper. Auch für den Wendehals ist der Nationalpark ein „Top 5 Gebiet“. Zu den vorrangig zu betrachtenden windkraftsensiblen Arten zählen: Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard. Für diese Arten werden folgende Erhaltungsziele/Erhaltungsmaßnahmen formuliert:

Fischadler

- aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich

Rotmilan

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

Schwarzmilan

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Schwarzstorch

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v.a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z.B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z.B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Uhu

- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

Wespenbussard

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

6. Darstellung des geplanten Eingriffs

In einem Mindestabstand von ca. 70 m zum nahegelegenen *Nationalpark Eifel* bzw. zum erweiterten Vogelschutzgebiet *Nationalpark Eifel* und ca. 190 m zum nächstgelegenen FFH-Gebiet *Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkersruhroberlauf* sollen im Rahmen der 11. FNP-Änderung zwei Erweiterungsflächen des Windparks Schöneiseifen dargestellt werden. Innerhalb dieser Flächen ist jeweils eine zusätzliche WEA möglich. Direkte baubedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen und Arten durch den Bau der WEA sind auszuschließen. Zu betrachten sind somit vorwiegend Wirkungen, die sich aus dem Betrieb der Anlagen ergeben (Tötungsrisiko, erhebliche Störungen mit der Folge einer Meidung). Eine umfassende Beschreibung möglicher Eingriffswirkungen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgt in der Artenschutzprüfung (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

7.1 Könnten Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung der Schutzgebiete durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden?

Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ist potenziell denkbar durch:

- Direkte Eingriffswirkungen (bauliche Inanspruchnahme)
- Indirekte Beeinträchtigung (z.B. stoffliche Einträge, Immissionen)

- Beeinträchtigung der charakteristischen Arten

Eine direkte Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ist entfernungsbedingt unmittelbar auszuschließen. Im vorliegenden Fall des FFH-Gebietes *Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf* und somit gleichfalls auch für den Nationalpark beträgt der Abstand mindestens 1.100 Meter. Auf diese Entfernung sind auch indirekte Eingriffswirkungen sicher auszuschließen.

Für die LRT im nächstliegenden FFH-Gebiet sind keine charakteristischen Arten genannt, die als windkraftsensibel gelten. Hier ist lediglich das Große Mausohr aufgeführt, welches aber keine besondere Schlaggefährdung zeigt. Für einige LRT, die für den Nationalpark genannt sind, werden die windkraftsensiblen Arten Ziegenmelker, Bekassine und Wanderfalke aufgeführt. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) betragen die Prüfräume für diese Arten 500 m bzw. 1.000 m. Die für den Nationalpark genannten LRT mit diesen Arten liegen in deutlich weiterer Entfernung. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten a priori sicher auszuschließen. Im Rahmen der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung 2020) wurden diese Arten zudem nicht festgestellt. Auch dies belegt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten kommen kann. Damit schließt sich insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen FFH-LRT durch Beeinträchtigung charakteristischer Arten aus.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung in den angrenzenden Schutzgebieten durch die Umsetzung der 11. FNP-Änderung auszuschließen ist.

7.2 Könnten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden?

Als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die den Schutzzweck des Gebietes darstellen, sind für das FFH-Gebiet gemeldet:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Darüber hinaus werden als weitere wichtige Arten genannt:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Keine dieser Arten gilt als windkraftsensibel. Auch die für die FFH-LRT genannten charakteristischen Arten gelten nicht als windkraftsensibel. Somit ist auszuschließen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten durch direkte oder indirekte Eingriffswirkungen kommen kann.

Für den Nationalpark – und darüber hinaus und insbesondere für das geplante Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ - sind hingegen mehrere windkraftsensible Vogelarten aufgeführt. Darüber hinaus werden auch weitere nicht-windkraftsensible Arten gelistet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können von vorne herein ausgeschlossen werden. Sie unterliegen weder einer erhöhten Gefährdung durch Tötung oder Störung, noch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beeinträchtigt, da der Bau möglicher Anlagen außerhalb der Schutzgebiete stattfindet. Lediglich bei der Wildkatze wird eine potenzielle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen diskutiert, insbesondere im Hinblick auf Störwirkungen im Umfeld von Wurfplätzen. Die Wildkatze kommt in den hiesigen Wäldern sicher vor. Es gibt auch Beobachtungen aus dem bestehenden Windpark mit den 19 Bestandsanlagen. Die kleinteilige Erweiterung greift am Boden nicht in die Waldbereiche selbst ein. Der Windpark wird zudem seit vielen Jahren betrieben. Insgesamt ist daher sicher davon auszugehen, dass eine kleinteilige Erweiterung des Windparks nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Wildkatze herbeizuführen.

Als windkraftsensible Arten genannt sind für den Nationalpark **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Uhu** und **Wespenbussard**. Über diese, auch für das geplante, erweiterte Vogelschutzgebiet genannten Arten hinaus, sind im erweiterten VSG „Nationalpark Eifel“ zudem **Fischadler** und **Schwarzstorch** als Schutzzweck genannt.

Aktuelle Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten innerhalb ihrer artspezifischen Prüfbereiche gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung erhoben (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Der **Fischadler** gilt für den Nationalpark als Durchzügler/Rastvogel. Die Windkraftsensibilität ergibt sich bei dieser Art allerdings gemäß dem o.g. Leitfaden ausschließlich im Status als Brutvogel. Erhaltungsziele bzw. geeignete Erhaltungsmaßnahmen sind für diese Art aktuell nicht erforderlich. **Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nach derzeitigem Stand bei gegebenem Status nicht gegeben.**

Der **Rotmilan** ist ein häufiger Brutvogel in den Mittelgebirgen und somit auch in der Eifel, wo er Verbreitungsschwerpunkte bildet. Er ist in der Schlagopferkartei (DÜRR 2020) stark vertreten (607 gemeldete Totfunde bis November 2020) und wird dort nur vom Mäusebussard übertroffen. Er gilt in Deutschland als die Art mit der (in Relation zu seinem Gesamtbestand) höchsten Schlaggefährdung. Im Rahmen der Kartierungen zur Artenschutzprüfung für die hiesige FNP-Änderung wurden in der WKZ Schöneiseiffen

sowie über den umliegenden Wäldern regelmäßig Rotmilane beobachtet. Besonders zu Mahd-Ereignissen werden die dortigen Grünlandflächen von Rotmilanen angefliegen. Im Spätsommer können sich in der WKZ auch größere Gruppen von Rotmilanen einfinden, weswegen in der Betriebsgenehmigung für den GLS Bürgerwindpark (13 Enercon E101 Anlagen) Abschaltregeln zur Mahdzeit gelten. Bruten im relevanten Prüfraum von 1.000 m werden für das Jahr 2018 ausgeschlossen. Auch aus Untersuchungen in Vorjahren sind keine Brutplätze im direkten Umfeld der WKZ bekannt. Hinweise auf einen neuen Brutplatz des Rotmilans aus jüngster Zeit liegen ebenfalls nicht vor. Eine besondere Betroffenheit des Rotmilans, die über die Notwendigkeit zum Schutz an Mahd-Tagen hinausgeht, ist daher nach derzeitigem Stand ausgeschlossen. Sollten in Zukunft neue WEA in den Erweiterungsflächen errichtet werden, müssen diese ggf. an die Abschaltregelung des GLS Bürgerwindparks angepasst werden.

Innerhalb der formulierten Erhaltungsziele und geeigneten Erhaltungsmaßnahmen ist u.a. die „Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiegelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen) genannt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die kleinteilige Erweiterung eines bestehenden Windparks mit derzeit 19 Anlagen am südlichsten Rand des Schutzgebietes. Zerschneidungs- und Verinselungseffekte ergeben sich daraus nicht, da sich die grundlegende Gebietskulisse nur marginal ändert und an die bestehende Abgrenzung anschließt, ohne nachhaltige Zerschneidungswirkungen in den Schutzgebieten hervorrufen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans ist unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Der **Schwarzmilan** ist ein seltener Brutvogel des VSG *Kermeter und Hetzinger Wald* (in seiner jetzigen Abgrenzung im Bereich der Urftalsperre und den angrenzenden Wäldern) und somit des Nationalparks, der mit 2-3 Brutpaaren angegeben wird. Auch für das erweiterte VSG „Nationalpark Eifel“ werden 2-3 Brutpaare angegeben, so dass sich der Bestand offenbar auf das jetzige VSG in einer Entfernung von mindestens fast 10 km konzentriert. Er brütet gerne in Wäldern in Gewässernähe. Die Art wäre als Brutvogel im näheren Umfeld der Planung somit eher in Richtung Olef-Talsperre denkbar und nicht im angrenzenden Bereich des Nationalparks.

Es gelten ein Prüfbereich von 1.000 m zu Brutplätzen und Gemeinschaftsschlafplätzen und ein erweiterter Prüfbereich von 3.000 m zu essentiellen Nahrungshabitaten und Flugrouten. Während der Kartierarbeiten zur Artenschutzprüfung wurde die Art trotz einer Vielzahl von Geländeterminen nicht dokumentiert. Ein regelmäßiges Vorkommen mit einer Brut kann derzeit im Umfeld der Planung sicher ausgeschlossen werden. **Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist somit nach derzeitigem Stand nicht gegeben.**

Der **Schwarzstor** wird als Brutvogel mit einem Paar für den Nationalpark bzw. das geplante, erweiterte VSG „Nationalpark Eifel“ angegeben. Vom Schwarzstor gab es

über viele Jahre einen traditionellen Brutplatz im Bereich Mückenbach in über 5 km Entfernung zur hiesigen Planung. Vor wenigen Jahren wurde dieser Brutplatz – offenbar prädatorenbedingt – aufgegeben. Nach derzeitigen Erkenntnissen brütet das für den Nationalpark (und damit auch für das erweiterte VSG) angegebene Brutpaar mittlerweile weiter nördlich an der Urfttalsperre und damit noch deutlich weiter entfernt zum Windpark Schöneiseiffen. Der der FNP-Änderungsfläche am nächsten liegende, bebrütete Schwarzstorchhorst liegt auf belgischem Hoheitsgebiet in über 3 km südwestlicher Entfernung. Im Rahmen der Artenschutzprüfung konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Aus all den Fakten ergibt sich der Analogieschluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzieles Schwarzstorch nicht zu sehen ist. Zerschneidungs- und Verinselungseffekte ergeben sich auch für diese Art durch die kleinteilige Erweiterung des Windparks Schöneiseiffen nicht. **Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzstorches kann nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.**

Der **Uhu** ist ein seltener Brutvogel in den Silikatfelsen des Nationalparks und wird für das VSG *Kermeter und Hetzinger Wald* mit 1-2 Brutpaaren angegeben. Bezogen auf das deutlich größere, geplante VSG *Nationalpark Eifel* werden 4-5 Brutpaare genannt. Felsbildungen finden sich aber nur in großen Abständen zur WKZ „Schöneiseiffen“. Der Uhu genießt einen Prüfbereich von 1.000 m um Windkraftplanungen und einen erweiterten Prüfbereich von 3.000 m zu essentiellen Nahrungshabitaten und Flugrouten. Uhus breiten sich in den letzten Jahren zunehmend auch in Waldstandorte aus, in denen sie eigentlich keine idealen Brutplätze vorfinden. Hier werden meist Greifvogelhorste oder umgestürzte Wurzelteller genutzt. Im Verlauf der Kartierungen zur Artenschutzprüfung konnten trotz intensiver Suche und Anwendung der Klangattrappe keine Uhubruten im primären Prüfbereich festgestellt werden. Konkrete Hinweise auf ein Brutvorkommen durch Dritte gibt es ebenfalls nicht. **Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist somit nach derzeitigem Stand nicht gegeben.**

Der **Wespenbussard** ist ein seltener Brutvogel strukturreicher Landschaften mit alten Waldbeständen. Er erscheint als Langstreckenzieher spät im Jahr (ab Mai) und brütet in Altwaldbeständen. Er ist als Nahrungsspezialist auf Wespen- und Hummelnester spezialisiert, die er zumeist im Waldboden ausgräbt. Er wird mit 3-6 Brutpaaren für das VSG *Kermeter und Hetzinger Wald* geführt. Bezogen auf das deutlich größere, geplante VSG *Nationalpark Eifel* werden 5-10 Brutpaare genannt. Obwohl die Altbuchenbestände des Wüste- und Püngelbachtals nicht ungeeignet für Bruten der Art erscheinen, wurden während der umfassenden Kartierungen im Projektgebiet keine Wespenbussarde beobachtet, sodass derzeit von einer Brut in der Umgebung nicht ausgegangen wird. **Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards somit nach derzeitigem Stand ausgeschlossen.**

Über die hiesige Betrachtung der Bedeutung des Raumes für windkraftsensible Arten hinaus wird dem Raum verschiedentlich eine Bedeutung als Vogelzugkorridor zuge-

sprochen. Bis auf gelegentlichen Kranichzug im gesamten Raum konnte für den Bereich des Windparks allerdings keine besondere Funktion für Zug- und Rastvögel dokumentiert werden. Der gesamte Windpark erstreckt sich zudem in Südwest-Nordost-Richtung und wird durch die 11. FNP-Änderung nur marginal in die Randbereiche erweitert. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Zug- und Rastgeschehens allein aufgrund der Vorbelastung und der Ausrichtung des Windparks sicher auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Planung nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im angrenzenden FFH-Gebiet und im *Nationalpark Eifel* sowie im für die zum Vogelschutzgebiet *Nationalpark Eifel* erweiterte Fläche hervorzurufen.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Schleiden plant im Rahmen der 11. FNP-Änderung die Darstellung von zwei Sondergebietsflächen als Erweiterung des Windparks Schönesseiffen. Bei den Erweiterungen handelt es sich um zwei kleinräumige und direkt angrenzende Grünlandstandorte im Süden der Konzentrationszone. Die Flächen liegen unweit des *Nationalparks Eifel* bzw. des für eine Erweiterung zum Vogelschutzgebiet vorgesehenen VSG *Nationalpark Eifel* und des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkersruhroberlauf* (DE 5404-303). Die Abstände zwischen den Erweiterungsflächen und den Schutzgebieten betragen nur ca. 70 bzw. 190 m und liegen somit innerhalb des Regelprüfabstandes von 300 m. Ziel der FFH-Vorprüfung war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abzuschätzen. Geprüft wurden dazu insbesondere mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (inkl. der charakteristischen Arten) sowie Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet und im Nationalpark sowie im zur Erweiterung vorgesehenen Vogelschutzgebiet.

FFH-Lebensraumtypen (mit ihren charakteristischen Arten) liegen in größeren Abständen von mindestens 1,1 km zur westlichen der beiden Erweiterungsflächen und können durch WEA weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.

Alle für das FFH-Gebiet aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung inkl. der für die LRT genannten charakteristischen Arten gelten nicht als windkraftsensibel. Somit können sowohl direkte als auch indirekte Projektwirkungen für diese Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.

Für den Nationalpark sind mehrere windkraftsensible Vogelarten genannt, namentlich Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Neben diesen vier Arten werden für das zur Erweiterung vorgesehene Vogelschutzgebiet noch Fischadler und Schwarzstorch aufgeführt. Bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung konnte herausgearbeitet werden, dass bis auf den Rotmilan auch ohne Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

erhebliche Projektwirkungen auszuschließen sind. Für den Rotmilan gilt bereits für den Bestandswindpark ein Abschaltscenario zur Mahdzeit der Wiesen im Sommer. Für den Fall, dass weitere WEA in den beiden Erweiterungsflächen gebaut werden, sind diese ggf. in das Szenario zu integrieren. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen der Art ausschließen. Als charakteristische Arten für mehrere Lebensraumtypen im Nationalpark sind darüber hinaus Ziegenmelker, Bekassine und Wanderfalke aufgeführt. Die LRT liegen allerdings deutlich außerhalb der Prüfräume für diese Arten. Bei der faunistischen Kartierung im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden sie zudem nicht festgestellt. Insofern sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sicher auszuschließen.

Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die als Schutzzweck definierten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung des angrenzenden FFH-Gebietes und des Nationalparks sowie des zur Erweiterung vorgesehenen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Stolberg 08.03.2021



(Hartmut Fehr)